48. Kann ber Cläubiger, bessen Antrag auf Berhängung von Iwangsmaßnahmen zur Erzwingung einer Rechnungslegung vom Bollstreckungsgericht abgewiesen worden ist, auf Feststellung Uagen, der Schuldner habe seine Pflicht zur Rechnungslegung bisher nicht erfüllt, oder sieht dem die Rechiskraft der Entscheidung des Bollstreckungsgerichts entgegen?

3\$D. §§ 256, 322, 888. BGB. § 259.

- VII. Zivilsengt. Urt. v. 10. Oktober 1941 i. S. Fr. (Bekl.) w. B. (N.). VII 42/41.
 - I. Landgericht hamburg. II. Dberlandesgericht baselbst.

Die Parteien schlossen am 19. Oktober 1938 einen gerichtlichen Bergleich, worin sich der Beklagte verpflichtete, dem Mäger über seine Grundskläsderwaltung für die Zeit vom 30. November 1938 bis zum

31. Dezember 1938 Rechnung zu legen. Der Beklagte gab mit Schreiben bom 6. Januar 1939 eine als Abrechnung bezeichnete Aufstellung. Darin bezog er sich auch auf eine für Dezember erteilte "Abrechnung der Grundstückskasse per 31. Dezember 1938".

Der Mäger, der diese Abrechnung nicht als Erfüllung der Vergleichsverpflichtung anerkannte, betrieb zunächst bas Awangsverfahren nach § 888 BBD. gegen ben Beklagten. Das Landgericht Hamburg brobte durch Beschluß vom 27. März 1939 dem Beklagten für den Kall, daß er die nach dem Bergleich geschuldete Abrechnung nicht bis zum 22. April 1939 erteilte, eine Gelbstrafe von 1000 MM. an. Der Beklagte gab darauf dem Kläger unter dem 19. April 1939 weitere Abrechnungen. Da der Kläger auch diese nicht als Erfüllung der Bergleichsverpflichtung ansah, beantragte er beim Landgericht, die angebrohte Gelbstrafe festzusepen und dem Beklagten erneut eine Gelb- oder Haftstrafe zur Erteilung der geschuldeten Abrechnung anzubrohen. Den ersten Antrag lehnte bas Landgericht durch Beschluß vom 8. August 1939 ab; den zweiten Antrag erklärte es durch Beichluß vom 21. Oftober 1939 mit Rudficht auf den Beichluß vom 8. August 1939 für erledigt. Die sofortigen Beschwerben bes Rlägers gegen diese Beschlüsse wies das Oberlandesgericht am 10. November 1939 mit ber Begründung zurück, daß der Beklagte eine Abrechnung erteilt habe und beshalb für das Verfahren nach § 888 RVD. kein Raum sei, moge der Mager auch die Richtigkeit und Bollständigkeit der Abrechnung im einzelnen bemängeln.

Im vorsiegenden Rechtsstreit hat der Kläger beantragt, sestzustellen, daß der Beklagte durch die disher von ihm vorgelegten Abrechnungen seiner Verpslichtung aus dem Vergleich noch nicht nachgekommen sei, über seine Grundstädsverwaltung eine Abrechnung
für den 30. November 1938 "in der Form einer Schlußbilanz" zu erteilen, "in welcher alle Aktiven und Passiven, die am 30. November
1938 vorhanden waren, im einzelnen genau bezeichnet sind", und
daß er daher nach wie vor verpslichtet sei, diese Abrechnung zu erteilen. Hilßweise geht der Klageantrag bahin, den Beklagten zur
Leistung des Offenbarungseides darüber zu verurteilen, daß er in
seinen disherigen Abrechnungen nach bestem Wissen die Einnahmen
und den Bestand der Erundskästasse, die er während seiner Verwaltungszeit geführt habe, so vollständig angegeben habe, als er dazu
imstande sei.

Der Mäger begründet diese Mage damit, Landgericht und Oberlandesgericht hätten in ihren Beschlüssen nach § 888 BPD. unberudsichtigt gelassen, daß der Beklagte bisher eine vollständige Abrechnung über seine Grundstücksverwaltung zum 30. November 1938, wozu er nach dem Vergleich verpflichtet sei, nicht erteilt habe; ihm sei aber wegen der Rechtsfraft der Beschlüsse verwehrt, einen neuen Antrag aus § 888 BBD. zu stellen. Er hat im einzelnen Ausführungen darüber gemacht, in welchen Bunkten die bisherigen Abrechnungen ungenügend seien. Der Beklagte hat Rlageabweisung, hilfsweise Aussettung des Rechtsstreits bis zur rechtsträftigen Erledigung zweier näher bezeichneter Prozesse beantragt. Die Feststellungsklage sei unzulässig, weil der Kläger auf Leistung klagen könne und in jenen Prozessen bereits darauf geklagt habe, so daß auch Rechtshängigkeit gegeben sei. Der Mäger könne auch nicht auf dem Wege einer Feststellungsklage erneut das rechtskräftig erledigte Verfahren nach § 888 ABD, in Lauf seben. Die erteilten Abrechnungen seien ordnungsmäßig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Rechtsfraft der im Verfahren nach § 888 BPD. ergangenen Entscheidungen eine Rachprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung ausschließe. Auch der Hilfsantrag sei undegründet, da kein hinreichender Grund zu der Annahme bestehe, daß der Beklagte die im Versahren nach § 888 BPD. erteilten Abrechnungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt habe. Dem Kläger bleibe nur der Weg der Leistungsklage gegen den Beklagten offen, die bereits anhängig sei. Auf die Verufung des Klägers hat das Oberlandesgericht dem Feststungsantrage des Klägers stattgegeben. Zu dem Hilfsantrage hat es mit der Vegründung keine Stellung genommen, hierfür sei erst Raum, wenn der Veklagte die Gesamtabrechnung erteilt habe und Grund zu der Annahme bestehe, daß sie nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgestellt sei.

Die Revision des Beklagten führte zur Aushebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Berufung des Mägers, soweit das Landgericht über sein Hauptbegehren erkannt hat, wegen des Hilfsbegehrens aber zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Grünbe:

A. Im Hindlick auf die Borschriften des § 888 BPD. ist die Sachund Rechtslage dieselbe, wie in dem Falle RGB. Bd. 37 S. 406 und

weiteren, nicht veröffentlichten Beschlüssen des Reichsgerichts. Dort hat das Reichsgericht entschieden, daß eine zur Rechnungslegung verurteilte Partei (ihr steht eine durch vollstreckaren Vergleich verpflichtete Partei gleich), die im Zwangsvollstreckungsverfahren einwende, sie habe inzwischen Rechnung gelegt, diesen Einwand an sich nur im Wege der Rlage (Vollstredungsgegenklage) nach § 767 RBD. (§ 686 alter Fassung) zur Geltung bringen tonne (RGA. Bb. 21 S. 377 [379], Bb. 23 S. 364 [366], Bb. 27 S. 382 [384] u. a. m.). Wenn aber der Schuldner unternommen habe, mit einer von ihm abgelegten Rechnung dem gegen ihn ergangenen Urteile nachzukommen, und der Gläubiger nur bestreite, daß damit alles geschehen sei, was der Schuldner nach dem Urteil (dem Bergleiche) zu leisten gehabt habe, so gingen die Anträge des Gläubigers nicht schlechthin auf Vollstreckung bes Urteils (Bergleichs): sie könnten vielmehr nur dahin verstanden werden, der Schuldner solle im Wege der Awangsvollstredung angehalten werden. über das hingus, was durch die Rechnungslegung (bisher) bereits geschehen sei, etwas zu leisten, die Rechnung besser, vollständiger zu legen als bisher. Gegenüber einem solchen Antrage habe das Bollstredunasgericht (als welches hier das Prozesgericht tätig wird [§ 888 Abs. 1 BBD.]) zu prüfen, ob der Gläubiger nach dem Schuldtitel berechtigt sei, basjenige, was er über die bisherige Rechnungslegung hinaus verlange, vom Schuldner zu erzwingen. Sei dies zu verneinen, so müßten die Anträge des Gläubigers abgewiesen werden. Die Frage. die hiernach vom Vollstredungsgericht (Prozefigericht) zu prüfen und zu entscheiden sei, falle mit der, ob durch die Rechnungslegung dem Schuldtitel genügt sei, insofern zusammen, als aus ber Bejahung ber zweiten Frage ohne weiteres folge, daß es für die bom Gläubiger weiter verlangten Leistungen an einem entsprechenden Schuldtitel fehle. Das Vollstredungsgericht (Prozefigericht nach § 888) befinde hier über keinen ihm nach § 767 BPD. nicht zur Entscheidung überwiesenen Einwand, sondern übe die jedem Zwangsvollstreckungsorgan obliegende Pflicht aus, zu prüfen, ob der Gläubiger nach dem seinen Anträgen zugrunde liegenden Schuldtitel einen Anspruch auf Erzwingung der Leistung habe, auf die seine Anträge abzielten (dafür beruft sich das Reichsgericht auf die Entscheidung IIIB 17/93 vom 21. Kebruar 1893, abaebruckt in IV. 1893 S. 184 Nr. 11, und auf Schrifttum).

Die Begründung des Beschlusses Landgerichts vom 8. August 1939, auf welche der Beschluß des Landgerichts vom 21. Oktober 1939 Bezug nimmt, geht im wesentlichen dahin, daß der Schuldner die vom Gläubiger als sehlend beanstandete Aufstellung der rücktändigen Mieten und getilgten Hypothesen in einem anderen, zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreit gegeben habe und daß das weiter vom Gläubiger gerügte Fehlen einer Aufstellung der Kostenerstattungsansprüche gegenüber den Mietern aus Prozessen und Zwangsvollstreckungen nicht erheblich genug sei, die Anwendung des Versahrens nach § 888 BPD. zu rechtsertigen. Das Landgericht hat also die vom Schuldner neu erteilte Abrechnung einschließlich seiner Bezugnahme auf die bereits disher von ihm gelegten Monatsoder Halbmonatsrechnungen und auf die vorerwähnte Ausstellung in jenem anderen Rechtsstreit als ausreichende Erfüllung der Vergleichspsschletet.

B. Nachdem die sofortige Beschwerde des Mägers gegen die beiden eben genannten Beschlüsse des Landgerichts vom Oberlandesgericht mit der oben bereits wiedergegebenen Begründung zurückgewiesen worden ist, fragt es sich, ob bei dieser versahrensrechtlichen Lage noch Kaum und Möglichseit besteht dafür, daß der Kläger nunmehr die Feststellung begehrt, der Beklagte habe durch die disher vorgelegten Abrechnungen seine Verpslichtung aus dem Schuldtitel vom 19. Oktober 1938 zur Kechnungslegung nicht erfüllt, er sei vielmehr nach wie vor verpslichtet, diese Abrechnung zu erteilen. Die Frage ist mit dem Landgericht entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts zu verneinen, und zwar aus mehreren einander ergänzenden Erwägungen.

Zunächst haben die Beschlüsse des Landgerichts vom 8. August und 21. Oktober 1939 durch Zurückweisung der gegen sie erhobenen sossischen Beschwerden die sörmliche Rechtskraft erlangt. Das ist hier nur insosern von Bedeutung, als die sörmliche Rechtskraft die unentbehrliche Grundlage für eine Besahung der weiteren Frage bildet, ob die Beschlüsse auch die sachliche Rechtskraft erlangt haben und worin diese besteht. Die sachliche Rechtskraft kommt nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung auch Beschlüssen insoweit zu, als sie eine zur Rechtskraft geeignete Entscheidung enthalten (vgl. Jonaspohle ZPD. 16. Aufl. [1938] Bem. II 3 zu § 329; KGZ. Bb. 27 S. 402 [BZS.], Bb. 70 S. 401, Bb. 123 S. 72 u. a. m.). Für den

hier gegebenen Kall eines Beschlusses nach § 888 BPD. ist ben Ausführungen beizutreten, mit denen das Kammergericht (DLG Bb. 37 S. 140) für die Erzwingung einer Rechnungslegung nach ber vorgenannten Bestimmung den Eintritt der sachlichen Rechtsfraft sowohl für die Berfagung wie für die Gewährung der in dieser Borschrift vorgesehenen Zwangsmaßnahmen bejaht hat. Rutreffend wird dort zunächst ausgeführt, ber Umstand, baß es sich um die Gewährung ober Versagung von Bollstredungsmagnahmen handle, konne der Annahme einer sachlichen Rechtskraftwirkung nicht entgegenstehen, soweit über diese Gewährung ober Versagung eben burch gerichtliche Entscheidung zu befinden sei. Die Entscheidung bes Gerichts nach § 888 ABD. habe, wie schon aus ben Worten "zu erkennen" hervorgehe, einen bem Urteilsausspruch sehr ähnlichen Inhalt, indem sie den Schuldner zur Vornahme einer Handlung durch Gelbstrafe ober Haft anhalte. Nur aus praktischen Gründen habe das Gelet die Form des Beschlusses gewählt. Eine soldie Entscheidung musse aber ber sachlichen Rechtsfraft zuganglich sein, wobei es keinen Unterschied machen könne, ob sie dem Antrage bes Gläubigers stattgebe ober nicht. Gebe sie ihm statt, so wurde bie gegenteilige Annahme dazu führen, daß der unterlegene Schuldner auch nach Eintritt ber förmlichen Rechtstraft nicht nur einmal, sonbern. so oft er wolle, eine nochmalige Entscheidung des Vollstreckungsgerichts (hier also bes Prozeggerichts) anrufen könne in ber Hoffnung. daß ihm die auferlegte Strafe (das Awangsmittel) wieder abgenommen werbe. Diese Folge könne ber Gesetzgeber nicht gewollt haben: benn sie wurde jede Rechtssicherheit auf biesem Gebiete vereiteln. Dasselbe musse für den Fall der Abweisung eines Antrags des Gläubigers aus § 888 RDD. gelten.

Diesen Erwägungen des Kammergerichts mag noch der Hinweis darauf beigefügt werden, daß die Entscheidung nach § 888 BPO. dom Geschgeber mit Bedacht dem Prozehgerichte, nicht dem eigentlichen Bollstreckungsgerichte (§ 764 BPO.) zugewiesen worden ist. Schon daraus ist ersichtlich, daß der Geschgeber hier (wie in einigen anderen Fällen) mehr an eine gerichtliche Entscheidung ("zu erkennen") des schon disher mit der (Haupt-) Sache besaht gewesenen Gerichts als an die blohe Vollstreckungsmaßregel eines Vollstreckungsorgans gedacht hat, zumal der Schuldner "vor der Entscheidung" zu hören ist (§ 891 Sab 2 BPO.). Daß diese "Entscheidung" des (Prozeh- als Vollscheidung" des (Prozeh- als Vollscheidung" des (Prozeh- als Vollscheidung" des

streckungs-) Gerichts der sachlichen Rechtstraft zugänglich ist, kann weiter auch nicht nach ihrem Inhalte bezweifelt werben. Gewife besteht dieser zunächst nicht darin, daß festgestellt wird, der Schuldner habe die ihm durch den Schuldtitel auferlegte Berpflichtung erfüllt. Ob das Prozefigericht im Rahmen des § 888 als Bollstredungsgericht schlechthin zur Entscheidung über den Ginwand der Erfüllung berufen ware, mag dahingestellt bleiben; über diese Frage herrscht im Schrifttum und in ber Rechtsprechung feine Einigfeit (vgl. Stein-Jonas ABD., 14. Aufl. [1929], Bem. II3 gu § 887, gegen benf. in der 15. Aufl. [1934] und gegen Jones-Pohle in der 16. Aufl. [1938], in diefer Bem. II Rr. 1 zu § 888 in Berbindung mit Bem. II 3 zu § 887; Barneyer BBO., 7. Aufl. [1937], Bem. II zu § 887, Bem. I zu § 888 S. 746; Baumbach ABD., 14. Aufl. [1938], Bem. 2 zu § 887; Shbow-Busch BBD., 22. Aufl. [1941], Bem. 3B zu § 887; Seuffert-Walsmann BBD., 12. Aufl. [1933], zu § 887; RGA. Bb. 37 S. 406; MG. in JB. 1893 S. 184, in WarnRfpr. 08 Nr. 423 und die bei Jonas-Pohle am oben [zulett] angeführten Orte erwähnte Rechtsprechung von Oberlandesgerichten gegen MG3. Bb. 21 S. 379, Bb. 23 S. 366, Bb. 27 S. 384 u. a. m.). Jebenfalls ift ben eingangs biefer Gründe angeführten Entscheidungen bes Reichsgerichts barin beizutreten, daß das ProzeHgericht als Vollstreckungsgericht nach § 888 BPD. immer bann zuständig ist zur Entscheibung, wenn wie hier der Schuldner inzwischen zweifellos eine Rechnung gelegt hat, die er auch als Erfillung der Berpflichtung aus dem Schuldtitel ansieht, während der Gläubiger geltend macht, damit sei nicht alles geschehen, was der Schuldner nach dem Titel zu leisten habe. In solchem Kall ist das Prozekgericht als Vollstreckungsgericht nach § 888 APD. berufen, barüber zu erkennen, ob "ber Schuldner im Wege ber Zwangsvollstredung bazu angehalten werben tann, über basienige hinaus, was durch seine bisherige Rechnungslegung bereits geschehen ist, etwas zu leisten, die Rechnung besser, vollständiger zu legen, als bies bisher geschehen ist" (RGJ. Bd. 37 S. 406 [408 zweiter Absatz)).

Damit ist auch der Inhalt der Entscheidung im Hindlick auf die sachliche Rechtskraft gekennzeichnet: Es steht zwischen den Parteien in einer jede inhaltlich abweichende Entscheidung hindernden Weise sest, daß der (Rechnungslegungs-) Gläubiger nicht berechtigt ist, das, was er über die Rechnungslegung hinaus verlangt, von dem Schuldner zu erzwingen, und daß der Schuldner nicht mehr im Wege

ber Zwangsvollstredung angehalten werden kann, etwas zu leisten über das hinaus, was er durch die vorliegende Rechnungslegung bereits geleistet hat, insbesondere die Rechnung besser, vollskändiger zu legen, als dies disher geschehen ist (RGZ. a. a. D.). Die hiernach vom Bollstreckungsgericht zu prüsende und zu entschende Frage fällt mit der, ob durch die nunmehrige Rechnungslegung dem Bollstreckungstitel genügt ist, in dem oben wiedergegedenen Sinne zusammen (RGZ. a. a. D.). Soweit reicht also hier die sachliche Rechtsstraft; denn ihre Bindung umsaßt stets (Jonas-Pohle a. a. D. Bem. II zu § 322) den rechtskräftigen Beschluß als Ganzes, weder die rechtliche Entscheidung allein, noch lediglich die Tatsachensesstlung.

C. Dieser Bereich der Rechtstraft steht aber der hier begehrten Feststellung entgegen. Eine Feststellung, wie sie hier das Oberlandesgericht getrossen hat, wäre also nicht nur eine von dem rechtskrästigen Beschlusse des Vollstredungsgerichts inhaltlich abweichende Entschlich nichts hergeleitet werden. Für das Begehren, eine solche Feststellung zu tressen, sehlt deshalb weiter nicht nur das besondere Feststellungsinteresse des § 256 BBD., sondern sogar die stets von Umtswegen zu prüsende allgemeine Voraussehung jeder Mage, das Rechtsschutzbedürsnis. Denn ein solches Bedürsnis zur Besämpfung rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte kann nur nach Waßgabe der sürsolche Besämpfung vorgesehenen besonderen Versahrensbestimmungen anerkannt werden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts können demgegenüber nicht durchgreifen. Das Berufungsgericht befaßt sich zunächst mit den Einwendungen des Klägers gegen die disherige Rechnungslegung des Beklagten. Diese Einwendungen sind aber gerade solche, wie sie nach der borerwähnten Ansicht des Reichsgerichts der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts (Prozeßgerichts — § 888 BPD. —) unterliegen; Einwendungen nämlich, die lediglich darauf hinauslausen, die bisher gelegte Rechnung sei weder richtig noch vollständig, sie erschöpse den Schuldtitel nicht. Angesichts des vorliegend gegebenen Inhalts der vom Kläger (Vläubiger) gegen die Abrechnung erhobenen Beanstandungen kann nicht davon gesprochen werden, daß er im Ernste geltend gemacht habe, der Schuldner habe überhaupt keine Erschlungshandlung vorgenommen; der Kläger hat in Wahrheit geltend gemacht, die Abrechnung erschöpse die Verpssichtung aus dem Schuldsemacht, die Abrechnung erschöpse die Verpssichtung aus dem Schuldsemacht, die Abrechnung erschöpse die Verpssichtung aus dem Schuldsemacht, die Abrechnung erschöpse die Verpssichtung aus dem Schuldse

titel nicht, sie sei ungenügend. Darüber hatte aber jener Richter zu befinden, und er hat darüber befunden, wenn auch im Rahmen des an ihn gestellten Begehrens nach einer Bollstredungsmaßnahme. Dieser Anhalt der Entscheidung erlangt, wie oben dargelegt. Rechtstraft, die eine andere Entscheidung hierüber hindert. Die hier begehrte Fest= stellung wäre aber solch eine andere Entscheidung. Wenn das Berufungsgericht weiter ausführt, Landgericht und Oberlandesgericht hätten im Verfahren nach § 888 BBD. nur sagen wollen, die Festsetzung einer Strafe komme um beswillen nicht in Frage, weil die erteilte Abrechnung jedenfalls äußerlich eine solche sei, so daß der Beklagte "dem Buchstaben nach" der ihm (durch den Schuldtitel) gebotenen Handlung nachgekommen sei, so verkennt es offenbar ben Sinn der Ausführungen der im Verfahren nach § 888 BBD. tätig geworbenen Berichte. Sie können nichts anderes gemeint haben, als daß die sachliche Richtigkeit und damit Bollständigkeit der Rechnung im Verfahren nach § 888 nicht zu prüfen sei (barüber unten zu D Näheres). Die Auslegung, die das Bernfungsgericht jenen Beschlüssen gibt, als ob jede äußerlich als Abrechnung aufgemachte Aufstellung ohne weiteres den Vollstredungszwang nach § 888 ausschließe, würde die Aufgabe, die den Gerichten im Rahmen des § 888 nach ben oben wiedergegebenen Grundsätzen obliegt, verkennen. Die Annahme, daß jene Gerichte nur eine "äußerliche", dem "Buchstaben" genügende, also etwa eine Scheinerfüllung, gemeint hätten. enthält die Unterstellung, daß sie sich ihrer Aufgabe nicht bewußt gewesen seien. Auch wenn dies zuträfe, würde das übrigens nichts ändern, so wenig wie sonst die Annahme, daß eine rechtsträftige Entscheidung unrichtig sei, an deren Rechtstraft etwas ändern kann. Die weitere Erwägung, daß dem Aläger nicht berwehrt werden könne. sich durch den Titel, den er sich mit der Feststellungsklage verschaffen wolle, eine erneute Grundlage für die Zwangsvollstreckung aus dem Haupttitel zu verschaffen, geht ebenso fehl. Sie steht zunächst in Widerspruch mit der Feststellung des Berufungsgerichts, der Mäger wolle nicht mit dieser Mage das gemäß § 888 ABD. durchgeführte und erledigte Verfahren wieder aufrollen. Sie läuft darauf hinaus. daß die in einem Rechtsstreit unterlegene Partei durch eine besonderc Feststellungstlage, gegebenenfalls auch vor einem anderen Gerichte. die sachliche Unrichtigkeit der ihr ungunstigen rechtsträftigen Entscheidung dartun könne, um damit, ungeachtet der Rechtskraft, eine

neue abweichende Entscheidung jener Gerichte herbeizuführen, deren frühere rechtsträftige Entscheibung sie für falsch hält. Wenn sich, wie das Oberlandesgericht annimmt, erst nachträglich, d. h. nach rechtsfräftigem Abschluß des Verfahrens nach § 888 AVD., berausgestellt hätte, daß die Abrechnung nicht nur in einzelnen Bosten unrichtig oder unvollständig sei, sondern daß sie ganze Gruppen von Posten nicht umfasse, so daß "vielleicht das Beschwerdegericht im Verfahren nach § 888, wenn ihm bas befannt gewesen ware, zu einer anderen Auffassung über die Anordnung von Zwangsmaßnahmen gelangt wäre". so mag bahinstehen, ob eine solche Sachlage geeignet ware, einen neven Antrag des Gläubigers nach § 888 ABD, an das Bollstrechungsgericht zu rechtfertigen; hier steht überhaupt nicht zur Entscheidung. unter welchen besonderen Voraussetungen der Gläubiger einen abgewiesenen Antrag nach § 888 BBO. etwa wiederholen fann. Wenn aber selbst eine Sacklage ber bier bom Gläubiger (Rläger) behaupteten und vom Berufungsrichter festgestellten Art den Bollstredungsrichter (§ 888) nicht berechtigen könnte, auf neuen Antraa des Gläubigers bin nunmehr selbst anders zu entscheiben (wie ber Borberrichter offenbar annimmt), so würde das eine in einem anderen Berfahren getroffene Kelftellung keinesfalls vermögen, die für ihn als Vollstredungsrichter unmöglich bindend sein könnte, weil er als solcher allein berufen ist. zu entscheiden, ob und welche Awangsmaßnahmen er anzuordnen hat. um die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Schuldtitel zu erzwingen.

D. Der Vorderrichter unterscheidet bei seinen Ausschlungen mehrsach nicht zwischen der sachlichen Richtigkeit einer Rechnung und deren Unvollständigkeit im Sinne mangelnder Erfüllung der im Vollstreckungstitel sestgelegten Berpflichtung. Besteht Streit darüber, ob ein Rechnungsposten aus sachlichrechtlichen Gründen überhaupt oder od er zugunsten oder zuungunsten des Rechnungslegungsgläubigers (oder schuldners) in die Rechnung einzustellen ist, so mag der (Rechnungslegungs-) Gläubiger die Rechnung, in die ein solcher Vosten nach seiner Ansicht zu Unrecht nicht oder nicht vollständig oder nicht zu seinen Gunsten eingestellt ist, sür unvollständig halten; ein solcher Streit kann aber dann nur durch eine (vielleicht auch auf die Auskunft gerichtete) Leistungsklage oder durch eine Feststellungsklage wegen der Rechtsgrundlagen jener einzelnen Posten, nicht aber im Versahren nach § 888 BPD. oder gar im Wege einer besonderen Feststellungsklage über die Nichtersüllung der Rechnungssegungs-

visicht ausgetragen werden. Solche Rlagen über die Rechtsgrundlage find für einzelne Boften auch offensichtlich in ben oben in ber Sachdarstellung erwähnten Brozessen bereits anhängig. Diese Rechtslage meint offenbar das Oberlandesgericht in seinem Beschluß vom 10. November 1939, wenn es ausführt, daß der Beklagte eine Abrechnung erteilt habe und daß deshalb für das Zwangsstrasversahren des § 888 ABD. kein Raum sei, "möge der Aläger auch die Richtigkeit und Bollständigkeit im einzelnen bemängeln". Aus diesem Grunde würde auch eine Feststellung des hier begehrten Inhalts ins Leere gehen, weil sic niemals der Entscheidung über die Rechtslage vorgreifen könnte, die für die einzelnen Bosten zwischen den Barteien etwa streitig ist, indbesondere wegen der Fragen, ob sie in die Abrechnung überhaupt einzustellen, ob und inwieweit sie bem (Rechnungslegungs-) Glaubiger oder dem Schuldner gutzuschreiben seien usw. Insoweit findet jeder Anspruch auf Rechnungslegung naturgemäß seine sachlichen Grenzen in ber für jeben einzelnen Boften atvischen den Barteien bestehenden sachlichen Rechtslage, die streitig sein tann.

Nach allebem steht bem erhobenen Feststellungsanspruch die sachliche Rechtslage entgegen, die sich aus den Entscheidungen der nach § 888 JBD. berusenen Gerichte zwischen den Karteien ergeben hat. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die begehrte Feststellung auch aus einer Reihe von anderen Gründen rechtlichen Bedenken begegnet, ob insbesondere das im Mageantrag enthaltene und in die Urteilssormel aufgenommene Berlangen, die Abrechnung "in Form einer Schlußbilanz" usw. zu geben, durch den Vollstredungstitel

gerechtfertigt wird.

E. Zu dem hilfsweise gestellten Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Leistung des Offenbarungseides hat das Berusungsgericht, wie oben wiedergegeben, Stellung genommen; es hat sich einer Entscheidung darüber enthalten. Nach dem oben Dargelegten steht aber zwischen den Parteien rechtskräftig sest, daß der Mäger als Gläubiger nicht berechtigt ist, vom Beklagten als Schuldner zu erzwingen, daß dieser über die bereits abgelegte Rechnung hinaus Rechnung lege, die Rechnung besser vollständiger lege. Sachlichrechtliche Unsprüche des Klägers auf Auskunsterteilung, die sich etwa aus dem vom Borderrichter nicht erörterten rechtlichen Berhältnis der Parteien zueinander, wie es dem Vergleiche zugrunde lag, ergeben sollten, würden von dieser Rechtskraft nicht berührt; ob

sie von dem Vergleich als einer Gesamtabsindungsregelung berührt worden sind, ist hier nicht zu erörtern. Bei dieser sür die Rechnungslegungspflicht bestehenden Rechtslage kann, solange der Beklagte nicht freiwillig weitere Rechnung legt oder die Rechnung ergänzt oder ändert, nur die von ihm disher gelegte Rechnung die Grundlage für die Beurteilung der Boraussepungen für die Leisung des Offenbarungseides dilden. Über die Pflicht des Beklagten zu der vom Räger beantragten Sidesleistung muß deshald nunmehr entschieden werden. Ob als rechtliche Grundlage dieser Pflicht die Boraussepungen des § 259 Abs. 1 und 2 BGB. oder jene des § 260 Abs. 1 und 2 das. oder eine Berbindung beider in Betracht kommen sollen, wird der Borderrichter prüfen müssen; aus dem Wortlaut der Bergleichsverpflichtung selbst läßt sich für die Anwendung des § 260 a. a. D. nichts herleiten.